

Vom "Krieg um das Recht" zu den "Roaring Twenties" der Rechtswissenschaft

<http://expo-grande-guerre-biu-cujas.univ-paris1.fr/de/vom-krieg-um-das-recht-zu-den-roaring-twenties-der-rechtswissenschaft-2/>

Das Recht steht im Mittelpunkt des Kampfes zwischen den Achsenmächten und den Entente-Mächten. Die französischen Juristen setzen alle ihre rhetorischen Waffen ein, um die Werte der "lateinischen Zivilisation" gegenüber der "teutonischen Barbarei" zu verbreiten. Die Propaganda vom Krieg des Rechts gegen die Gewalt schürt den Hass und den Wunsch nach Rache an einem Feind, der seit seinem Sieg von 1870, der auf die angebliche Überlegenheit der deutschen Universitäten zurückgeführt wurde, ebenso gehasst wie bewundert wurde. Der Rechtskrieg, mit dem die kämpfenden Massen mobilisiert werden sollten, wurde zu einem ideologischen Gegensatz zwischen zwei Modellen mit Hegemonialanspruch, von denen das eine das "französische Genie" und das andere die deutsche "Kultur" hervorhob. In dieser Konfrontation von paroxysmaler Gewalt standen die Juristen an allen Fronten. Die bürgerlichen Eliten der juristischen Fakultäten, die in den Schützengräben eingesetzt wurden oder im Hinterland in den Krieg führenden Behörden dienten, entgingen der allgemeinen Mobilmachung nicht. Diejenigen, die von der Wehrpflicht befreit waren, beteiligten sich ebenfalls an den Kriegsanstrengungen und gingen ihren Berufen als Rechtspraktiker, -lehrer oder -theoretiker nach. Die größten Namen unter den Meistern der Rechtsdogmatik arbeiteten daran, neutrale Mächte von der französischen Sache zu überzeugen. Die gesamte Gemeinschaft der Juristen wurde so an der Seite der Machthaber gegen die deutschen Invasoren eingesetzt. Als Ausdruck dieser Konfrontation zwischen dem kaiserlich-deutschen Rechtsmodell und dem der französischen Republik entwickelten international anerkannte Professoren des öffentlichen Rechts wie Duguit, Hauriou oder Carré de Malberg allgemeine Staatstheorien, um die demokratischen Grundlagen der Staatsmacht im Gegensatz zu den [Theorien](#), die auf der anderen Seite des Rheins entwickelt wurden, zu bestimmen. Duguit zum Beispiel, dessen Hauptziel es ist, die Macht des Staates durch das Recht zu begrenzen, widersetzt sich vehement den deutschen Konzepten der Selbstbeschränkung, die insbesondere von Jellinek entwickelt wurden.

An der gemeinsamen Front des ideologischen Kampfes engagiert, geben die akademischen Juristen implizit eine heilige Vereinigung innerhalb ihrer Gemeinschaft zu und neigen dazu, die Kontroversen zwischen ihnen zu vernachlässigen, obwohl sie die treibende Kraft ihrer "Wissenschaft" sind, um ihre Angriffe auf die Theorien ihrer feindlichen Kollegen zu konzentrieren. Die Professoren des deutschen Rechts, die im Reich hohes Ansehen genossen, wurden beschuldigt, dem Imperialismus die juristischen Waffen zu liefern, unter Missachtung aller internationalen Konventionen Gewalt zu propagieren und die schlimmsten Gräueltaten zu rechtfertigen, die auf dem Boden der überfallenen Gebiete begangen wurden. Germanische Wissenschaftler wie Savigny, Jhering, Mommsen, Gerber und Laband, die vor dem Konflikt sehr einflussreich waren, wurden verunglimpft und ihre Theorien trotz der Attraktivität, die sie hervorgerufen hatten, einhellig als Instrument der [deutschen Barbarei](#) verurteilt. In einer Zeit, in der der Sozialdarwinismus und die Rassentheorie von Spencer und Gobinot in den [Köpfen der Intellektuellen](#) noch sehr präsent waren, betonten zahlreiche Reden von Juristen und Rechtshistorikern die Gewalt und den verderbten Charakter der deutschen Mentalität, wie beispielsweise die Vorlesungen von Jacques Flach am Collège de France zwischen 1914 und 1919. Die deutsche Philosophie wird auch von französischen Juristen wie Duguit verunglimpft und bekämpft, der in einem Artikel mit dem Titel

Rousseau, Kant und Hegel die Genealogie des Kults der Allmacht des Staates aufzeigt. Der Antigermanismus ist in der Öffentlichkeit so präsent, dass einige französische Juristen, wie zum Beispiel Carré de Malberg, Angriffen ihrer eigenen Kollegen ausgesetzt sind, die in ihren Auffassungen das Zeichen des deutschen Einflusses sehen.

Die Brutalisierung der Gesellschaft verändert die Ausübung der Macht radikal, und das Recht leidet unter den Folgen der kriegerischen Totalisierung. Die republikanische Legalität verändert sich unter dem Einfluss des durch den Konflikt hervorgerufenen Ausnahmezustands. Am Rande des verfassungsrechtlichen Rahmens wird ein Kriegsrecht entwickelt, um den Aggressionen der deutschen Armee zu begegnen und den dringenden Bedürfnissen der Zivil- und Militärbevölkerung gerecht zu werden. Die Unvorhersehbarkeit des Krieges zwang Regierung und Parlament in den ersten Monaten des Konflikts dazu, zugunsten einer Militärdiktatur abzutreten.

Die republikanische Exekutive, die wieder in ihr Amt eingesetzt wurde, schränkte die Garantien gegen Willkür erheblich ein, indem sie regelrechte Kriegsgerichte einrichtete. Außerdem kontrollierte sie die Ausübung der Grundfreiheiten streng, indem sie eine präventive Pressezensur organisierte und jede öffentliche Versammlung oder Demonstration verbot. Die Machtausübung wird somit von Autoritarismus und empirischen rechtlichen Lösungen beherrscht, da die Regierung massiv auf Gesetzesdekrete und Rundschreiben zurückgreift, um die Verwaltung im Krieg zu organisieren. Der Staatsrat bekräftigte zwar seine Rolle bei der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Verwaltungsbehörden, räumte jedoch ein, dass außergewöhnliche Umstände vorlagen, die eine Abweichung von den üblicherweise zugelassenen Rechtsgrundsätzen rechtfertigten. Dank seiner Rechtsprechungsgewalt in einem Bereich, in dem die Texte nicht ausreichen, um präzise Lösungen zu liefern, unterstützt er den Staat bei seiner Rolle als Normgeber, indem er "Theorien" aufstellt, die die wichtigsten Grundsätze des Verwaltungsrechts begründen. Die Zulassung der Unvorhersehbarkeit in öffentlichen Verträgen und die Anerkennung des Status der öffentlichen Dienstleistung für Unternehmen, die eine Aufgabe von allgemeinem Interesse wahrnehmen, symbolisieren diese Machtübernahme der Justiz beim Aufbau des Verwaltungsrechts.

Parallel zur Wiedererlangung der Macht der Exekutive über das Militär konnte sich allmählich ein Kriegsparlamentarismus durchsetzen, der die Handlungen der Armee und der Minister kontrollierte. Nachdem die Parlamentssitzungen während der ersten Monate des Konflikts verschoben worden waren, wurden sie ab 1915 wieder aufgenommen. Die Abgeordneten verabschiedeten zahlreiche Gesetze, die das tägliche Leben der Bevölkerung im Krieg erleichtern und die Rechte von Eingebürgerten aus Feindesländern einschränken sollten, und organisierten sich in geheimen Komitees. Diese führten dann Untersuchungen über die tatsächliche Verwaltung der Staatsgeschäfte durch. Justizskandale um Korruption und Spionage in den höchsten Führungsetagen werden von den politischen Parteien vor dem Hintergrund einer sozialen Paranoia instrumentalisiert. Die aufsehenerregendsten davon führten zur Verurteilung der Minister Malvy und Caillot durch den Senat, der damals als Hoher Gerichtshof fungierte.

Angesichts dieser Umwälzungen von bisher ungekanntem Ausmaß kommentieren und analysieren Juristen, hauptsächlich Rechtsprofessoren, die Entwicklungen des Rechts. Joseph Barthélemy, der vielleicht produktivste Publizist der Kriegszeit, berichtet in der Revue du droit public regelmäßig über die politischen Ereignisse, die die Gegebenheiten seines Fachs verändern. Albert Wahl berichtet in der Revue trimestrielle de droit civil Tag für Tag über die Einzelheiten der zivilen Kriegsgesetzgebung. Juristen aller Disziplinen bemühen sich in ähnlicher Weise, die durch den Konflikt ausgelösten Entwicklungen in ihren

jeweiligen Bereichen zu erklären. Kritik an den Regierenden fehlt in ihren Analysen nicht. Joseph Barthélemy zögerte nicht, Vorhaltungen gegenüber einem Parlamentarismus zu machen, den er stets abgelehnt hatte, oder die Ungereimtheiten der Zensur zu konstatieren.

Die Zeit des Ersten Weltkriegs war daher für die Rechtsprofessoren, die sich mit allen zeitgenössischen rechtlichen Herausforderungen befassten, besonders intensiv. An der Front zum Kampf mobilisiert, im Hinterland zur Propaganda des Rechtskriegs eingesetzt, von der Regierung beauftragt, im Ausland Vorträge zu halten, als technische Experten bei Ministerien und in internationalen Strukturen gefragt, waren die Rechtsprofessoren wichtige Mitspieler bei der Verteidigung der französischen Rechtsinteressen.

Nach vier schrecklichen Jahren wurde schließlich der Waffenstillstand zwischen den Bevollmächtigten unterzeichnet, doch Traumata und Hass blieben in den Köpfen der Regierenden und der Bevölkerung tief verwurzelt. Trotz des pazifistischen Vierzehn-Punkte-Programms von Präsident Wilson, das von allen Kriegsparteien angenommen wurde, wollte Frankreich seinen Feinden die Last der menschlichen Opfer und wirtschaftlichen Verluste aufbürden. Der Vertrag von Versailles, der in einer Zeremonie unterzeichnet wurde, in der die deutschen Delegierten Sühne leisten sollten, trug das Zeichen der von Frankreich gewollten Demütigung in sich. Da Deutschland die von den Siegern geforderten enormen Summen nicht zahlen konnte und die wirtschaftliche und politische Krise ganz Europa erfasste, blieben die internationalen Beziehungen trotz der Gründung des Völkerbunds angespannt. Die Siegermächte organisierten einen gewaltsamen Frieden, indem sie die Gebiete der besiegten Mächte besetzten und die Kolonien und Protektorate, die unter ihrer Herrschaft standen, unter sich aufteilten. Trotz der fortgesetzten Kriegslogik setzten sich Völkerrechtler, die sich bereits während des Konflikts stark gegen Verletzungen des humanitären Rechts engagiert hatten, für die Schaffung eines Weltfriedens ein, wie Georges Scelle, der als von der Regierung delegierter Experte an den Friedenskonferenzen teilnahm. Zahlreiche Gesellschaften, in denen sich Völkerrechtler zusammengeschlossen haben, setzen die Bemühungen um eine Stärkung und Vereinheitlichung der internationalen Normen fort und fördern die Idee eines europäischen und weltweiten Bewusstseins, das Souveränitäten überwindet.

Nach dem Konflikt gewannen die theoretischen Kontroversen in der Rechtswissenschaft besondere Schärfe. Das Recht, das Banner der von Frankreich geführten zivilisatorischen Mission, hatte sich unter dem Einfluss des Ausnahmezustands radikal verändert. Die traditionellen individualistischen und legalistischen Dogmen, die von der Französischen Revolution und den napoleonischen Gesetzbüchern geerbt wurden und bereits an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert erschüttert wurden, brechen unter dem Einfluss von Willkür, Empirie und den sozialen Notwendigkeiten der Kriegszeit zusammen. Das Recht entspringt nun endgültig jenseits der Gesetzbücher, in der Rechtsprechung und im Gewohnheitsrecht, innerhalb von Gruppierungen und Institutionen, und dieses Phänomen, das bereits am Vorabend des Konflikts festgestellt und theoretisiert wurde, nimmt immer weiter zu. Die Exekutive ging gestärkt aus der kriegerischen Prüfung hervor. Die Verwendung von Gesetzesdekreten, Verordnungen und Rundschreiben wurde demokratisiert und für die Verwaltung des Verwaltungsapparats unerlässlich, was die Zersplitterung der Rechtsquellen noch weiter verschärfte.

Die soziale Frage, die während des Konflikts durch Unterdrückung erstickt worden war, tauchte im Nachkriegseuropa mit Gewalt wieder auf. Die Proletarier aller Länder, die von den schwierigen Lebensbedingungen nach dem Krieg und den Opfern, die ihnen von den immer noch autoritären Regierungen abverlangt wurden, entnervt waren, erhoben sich und forderten mehr Gerechtigkeit und

Gleichheit. Die kommunistischen Ideale, die in der bolschewistischen Revolution von 1917 verkündet wurden, griffen auf die Arbeiterschaft über. In ganz Frankreich brachen große Streiks aus und revolutionäre kommunistische Gruppierungen formierten sich, um die Macht zu stürzen, ähnlich wie die Spartakusbewegung in der jungen Weimarer Republik. Obwohl die Forderungen der Arbeiterklasse im Blut erstickt wurden, fanden sie bei der herrschenden Bourgeoisie, die die rote Gefahr immer mehr fürchtete, Gehör. Die Gewerkschaftsbewegung macht Fortschritte, die Arbeitszeit wird verkürzt, der Sozialschutz verbessert und Arbeiterdelegierte können sich bei internationalen Friedenskonferenzen durchsetzen. Unter der Ägide des Völkerbundes wurde eine internationale Arbeitsorganisation gegründet, die ein neues Sozialmodell verbreiten, die Interessen der Arbeitnehmer schützen und sich für den Fortbestand der sozialen Errungenschaften einsetzen sollte. Die Juristen des Industrierechts, des Vorläufers des Arbeitsrechts, wurden zu den treibenden Kräften hinter der Sozialisierung des Rechts. In Frankreich scharte sich in Lyon eine fortschrittliche Gruppe von Professoren wie Emmanuel Levy und Paul Pic um sozialistische Persönlichkeiten wie Edouard Herriot und Albert Thomas, die sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Unterschicht einsetzten.

Angesichts dieser zunehmenden Komplexität der sozialen und rechtlichen Phänomene überdenkt die Rechtswissenschaft, die Gemeinschaft der denkenden und theoretisierenden Juristen, ihre Methoden, während sie gleichzeitig nach Grundlagen sucht, die ein durch den Krieg verstümmeltes Recht legitimieren können. Als gelehrte Quelle des Rechts und Erbe der Rechtsgelehrten des antiken Roms trägt die Rechtswissenschaft zu den Bemühungen bei, Gesetze, Regierungs- und Verwaltungsakte sowie die Rechtsprechung zu verstehen und zu systematisieren. Ihre Mitglieder sind im Wesentlichen Dozenten der juristischen Fakultäten, wobei sich die Universitätsdoktrin jedoch von der organischen Doktrin unterscheidet, die aus Juristen besteht, die Mitglieder der Gerichts- oder Verwaltungsgerichte sind. Seine Methode, die bis Mitte des 19. Jahrhunderts auf einer Exegese der napoleonischen Gesetzbücher beruhte, stand im Mittelpunkt der Kontroversen, die die Professoren zu Beginn des 20. Jahrhunderts bewegten. Am Vorabend des Ersten Weltkriegs integrierten Juristen wie Esmein, Saleilles und Lambert Daten aus der Geschichte, der Soziologie und dem Rechtsvergleich, um die exegetischen Methoden an die neuen sozialen Realitäten anzupassen, die durch die Industrialisierung, den technischen Fortschritt und die Auswüchse des Maschinenbaus entstanden waren. Die Debatten dieser wegweisenden Juristen, denen es gelang, die formale Darstellung und den Unterricht des Rechts zu erneuern, hallten nach dem Ende des Konflikts nach. Die Professoren gewannen den nötigen Abstand, um die tiefgreifenden Veränderungen des Rechts in allen Rechtsbereichen zu beurteilen. Die Rechtswissenschaft ist sich ihrer wichtigen Rolle bei der Darstellung und Analyse der verschiedenen Rechtsquellen bewusst und etabliert sich als homogene Einheit, die logische Prinzipien liefern kann, auf denen die komplexe Realität des Rechts beruht. Akademische Juristen verankern sich in einer Analyse des Rechts, die auf umfassenden Rechtsgrundsätzen beruht, die innerhalb von juristischen Abhandlungen und Lehrbüchern entwickelt werden. Diese dogmatische Methode, die die verschiedenen konkreten Lösungen unter allgemeinen Theorien zusammenfasst, die nach einem logischen und rationalen Plan geordnet sind, wird sich in der Nachkriegszeit in allen Werken von Rechtsprofessoren durchsetzen.

Die politische Instrumentalisierung und die empirische Ausarbeitung des Rechts erschütterten die Fundamente, auf denen das Rechtsgebäude beruhte. In den 1920er Jahren war die Rechtswissenschaft gespalten zwischen Realisten, deren Methoden auf dem Studium des von metaphysischen Fragen befreiten positiven Rechts beruhten, und Idealisten, die eine Renaissance des Naturrechts befürworteten oder eine christliche Moral verteidigten, die über die positiven Normen hinausging. Aus diesem Gegensatz entstehen zahlreiche Kontroversen zwischen den Juristen, die eine objektive Sicht der

Rechtsregel vertreten und eher für eine Sozialisierung des Rechts eintreten, und denjenigen, die dem Rechtssubjektivismus anhängen und eher den traditionellen Grundsätzen des liberalen Individualismus treu bleiben. Doch trotz dieser Unterschiede, die die politischen und religiösen Überzeugungen hinter den theoretischen Konstrukten, die die Ziele der Neutralität und Wissenschaftlichkeit erreichen sollen, offenbaren, beanspruchen alle Rechtsprofessoren für sich, Positivisten zu sein. In der Nachkriegszeit war es nämlich keine Frage mehr, eine Methode zu revidieren, die ihre Wurzeln in den Tatsachen und sozialen Realitäten hat. Die Rechtswissenschaft beruht nun auf der Systematisierung und Ordnung aller juristischen Fakten, aus denen die Rechtswissenschaft allgemeine Grundsätze ableitet. Sie beruht nicht mehr auf Prinzipien, die aus Gesetzbüchern abgeleitet werden, die man interpretiert, um sie mit positiven Lösungen in Einklang zu bringen.

Da es Aufgabe der Rechtswissenschaft ist, Rechtsgrundsätze abzuleiten, die die Komplexität der konkreten Lösungen ordnen können, setzt sich die Rechtswissenschaft für die Verbesserung der Technik ein, indem sie die Begriffe und das Rechtsvokabular klärt. Es ist festzustellen, dass die semantischen Konstruktionen der Rechtssprache nach dem Konflikt insofern unklar bleiben, als sie die Meinungs- und Philosophieunterschiede zwischen den verschiedenen Denkrichtungen, denen die Rechtsprofessoren angehören, widerspiegeln. Ein und derselbe Fachbegriff wird polysem und je nach Verwendung durch den einen oder anderen Juristen unterschiedlich definiert. Wortgefechte durchdringen so die theoretischen Konstruktionen und verwirren die Bedeutung der juristischen Konzepte. Das Bemühen um die Erneuerung der Rechtssprache ist dann bei Autoren wie Henri Capitant spürbar, der insbesondere an der Ausarbeitung eines *Vocabulaire juridique* mit Unterstützung von Henri Lévy-Bruhl arbeitet, und auch bei René Capitant, der wie sein Vater ein besonderes Interesse an der Sprache des Rechts hat. In seiner 1928 verteidigten Doktorarbeit mit dem Titel *Introduction à l'étude de l'illicite : l'impératif juridique* verfolgte René Capitant in der Tat das Ziel, "die terminologischen Verwirrungen zu zerstreuen, die seit mehr als zwanzig Jahren eine gegenstandslose Auseinandersetzung verlängern und die wahren Probleme verdecken". Seine Studie begnügt sich, wie er schreibt, damit, "auf alle Begriffe der praktischen Rechtssprache Bezug zu nehmen, ihnen jeweils einen Platz zuzuweisen und ihre Bedeutung mit der Sorge und dem Gefühl zu erläutern, sie nicht zu verzerren". Mit dieser Arbeit glaubt der junge Professor, dass es ihm gelungen ist, den Gegensatz zwischen Objektivismus und Subjektivismus durch eine "vollständige Systematisierung" des Rechts "in Bezug auf den ersten Begriff der Rechtsregel oder des rechtlichen Imperativs" zu überwinden.

Beeinflusst vom Keltenschen Normativismus, übernimmt die Lehre die pyramidenförmige Struktur der Rechtsregeln in die meisten ihrer theoretischen Konstrukte. Sie begründet damit ein synkretistisches positivistisches System, das objektive Vorstellungen - der Staat steht an der Spitze des Rechtsgebäudes - und subjektive Vorstellungen - der Staat muss für die Einhaltung der individuellen Rechte sorgen - miteinander vermischt. Sie löst sich allmählich von den Überlegungen zu den Grundlagen des Rechts und konzentriert sich auf die Entwicklung von Theorien, die für Praktiker zugänglich sind. Sie verankert sich in einem technizistischen Positivismus, der ihre Rolle als logische Ordnung der Rechtsregeln untereinander legitimiert und ihre Meinungsmacht und ihren Einfluss als gelehrte Quelle des Rechts bekräftigt. Der Krieg hat somit dazu beigetragen, dass sich eine Rechtswissenschaft herausbildete, die sich ihrer Wissenschaft und Technik sicher war, aber zunehmend hermetisch gegenüber den Beiträgen anderer Sozialwissenschaften zur Erklärung juristischer Phänomene verschlossen war.

Um ihre Rolle als graue Eminenz zu legitimieren, baute die Rechtswissenschaft ihre Identität auf, indem sie ihre eigene Geschichte schmiedete und ihre Sprache und Technik perfektionierte. Bereits 1919 blickte

Bonnecase auf die Entwicklungen des Rechtsdenkens seit 1804 zurück und analysierte, wie es der Rechtswissenschaft gelang, sich von der Exegese der Gesetzbücher zu lösen. Indem sie die Methoden ihrer Vorgänger verurteilten, die angeblich das Recht allein auf die wörtliche Auslegung des Gesetzes gestützt hatten, legitimierten die akademischen Juristen die Schaffung einer wissenschaftlichen Schule, die an die Stelle der Schule der Exegese treten sollte. Über den Streit um die Rechtsquellen hinaus gesteht die Lehre die schöpferische Kraft des Richters ein und legitimiert seine Rolle als Interpret und seine Meinungsmacht, die angeblich neutral und rational sein sollen. Der Krieg bestätigt diese Machtübernahme bei der Analyse der Rechtsentwicklung. So berichtet die Geschichtsschreibung zwar immer noch von einem "Moment 1900", der die Erneuerung der Rechtswissenschaft ermöglichte, doch erst in der Nachkriegszeit zeichnen sich die charakteristischen Züge dieser von den Juristen monopolisierten Wissenschaft wirklich ab.

Antoine Sené, Doktorand der Rechtsgeschichte (Universität de Bordeaux)

Literatur

Audren Frédéric, Halpérin Jean-Louis, *La culture juridique française. Entre mythes et réalités : xix^e-xx^e siècles*, Paris, France, CNRS, 2013.

Deroussin David (dir.), *La Grande Guerre et son droit*, Issy-les-Moulineaux, France, LGDJ, 2018.

Fillon Catherine, « De la chaire au canon. Les engagements combattants des enseignants des facultés de droit pendant la Grande Guerre », dans *Revue d'histoire des facultés de droit et de la science juridique*, n° 35, 2015, p. 11?30.

Guieu Jean-Michel, *Histoire de la France contemporaine. 5, Gagner la paix, 1914-1929*, Paris, France, Seuil, 2015.

Hakim Nader, Melleray Fabrice (dir.), *Le renouveau de la doctrine française : les grands auteurs de la pensée juridique au tournant du xx^e siècle*, Paris, France, Dalloz, 2009.

Halpérin Jean-Louis, « À partir de l'exemple des 'Éléments d'introduction générale à l'étude des sciences juridiques' de Lévy-Ullmann (1917), le raidissement de la doctrine civiliste française », dans *Revue d'histoire des facultés de droit et de la culture juridique, du monde des juristes et du livre juridique*, n° 35, 2015.

Jamin Christophe, Melleray Fabrice, *Droit civil et droit administratif : dialogue(s) sur un modèle doctrinal*, Paris, France, Dalloz, 2018.

Jestaz Philippe, Jamin Christophe, *La doctrine*, Paris, France, Dalloz, 2004.

Jouanjan Olivier, Zoller Élisabeth (dir.), *Le « moment 1900 » : critique sociale et critique sociologique du droit en Europe et aux États-Unis*, Paris, France, Université Panthéon-Assas, [ouvrage issu du colloque organisé à l'Université Panthéon-Assas les 29 et 30 mai 2015 par le CRPC], 2015.

« Dossier 'La guerre du droit. 1914-1918' », dans *Mil neuf cent. Revue d'histoire intellectuelle*, n° 23,

2005, <https://www.cairn.info/revue-mil-neuf-cent-2005-1-p-5.htm> (consulté le 10/07/2018).
